



KVN

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Videosprechstunde

Telemedizinische Leistungen wie die Videosprechstunde werden zunehmend in den Versorgungsalltag Einzug halten. Sie können größere Entfernungen zwischen Arzt und Patient überbrücken; Patienten brauchen nicht den Anfahrtsweg zur Praxis auf sich zu nehmen.

Die technischen Anforderungen für die Praxis und den Videodienst - insbesondere zur technischen Sicherheit und zum Datenschutz – regelt die Vereinbarung über telemedizinische Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung im Zusammenhang mit §87 Abs. 2a Satz 7 SGB V gemäß Anlage 31b zum [Bundesmantelvertrag-Ärzte \(BMV-Ä\)](#).

Zur Durchführung und Abrechnung der Videosprechstunde ist das Einreichen des Zertifikats eines zertifizierten Videodiensteanbieters bei Ihrer zuständigen Bezirksstelle ausreichend. Die Ansprechpartner der Bezirksstellen finden Sie [hier](#).

Zertifizierte Videodiensteanbieter/Patienteninformation

Eine Liste der zertifizierten Videodiensteanbieter wird seitens der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) auf der Themenseite zur Videosprechstunde zur Verfügung gestellt. Zudem bietet die [Themenseite der KBV](#) einen Überblick zum Abhalten der Videosprechstunden, zu den technischen und fachlichen Anforderungen und enthält eine Patienteninformationen zum Ausdrucken.

Dort findet sich auch eine Übersicht zur Vergütung und den Gebührenordnungspositionen sowie Informationen zur Anschubfinanzierung für Ärzte und Psychotherapeuten, die Videosprechstunden durchführen.

Fachliche Anforderung / Apparative Ausstattung

Ärzte fast aller Fachgruppen sowie Psychotherapeuten und ermächtigte Ärzte mit Ausnahme von Laboratoriumsmediziner, Nuklearmediziner, Pathologen und Radiologen können die Videosprechstunde abrechnen. Die Durchführung der Videosprechstunde ist grundsätzlich an den Vertragsarztsitz gebunden.

Die apparative Ausstattung erfordert einen Bildschirm, eine Kamera, ein Mikrofon und einen Lautsprecher. Deren Funktionalitäten können auch vollständig oder teilweise in einem Gerät vereint sein. Die elektronische Datenübertragung sowie der Bildschirm und die Kamera müssen die in Anlage 1 der Anlage 31b ([BMV-Ä](#)) definierten Standards erfüllen und die Kommunikation mit dem Patienten ermöglichen.